

## 27. Änderung des Flächennutzungsplans

### Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 10.11.2021 bis 10.12.2021 und zur öffentlichen Auslegung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 15.05.2023 bis 22.06.2023

#### 1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p><b>Gelsenwasser AG</b></p> <p><b><u>Stellungnahme vom 15.11.2021:</u></b></p> <p>„... und müssen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen bestehen.</p> <p>Im Geltungsbereich betreiben wir eine Wasserleitung DN 500 GGG. Einen Lageplan haben wir dem Schreiben beigefügt. Eine Überbauung der Leitung innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p> <p>Eine Löschwasserentnahme von 96 m<sup>3</sup>/h (1600 l/min) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden kann für den Grundschutz gewährleistet werden.“</p>	<p><b>Zu Gelsenwasser AG:</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 15.11.2021:</u></b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Das festgesetzte Baufeld für die Errichtung von Baukörpern überschneidet sich nicht mit dem genannten Schutzstreifen, der unterhalb des zukünftigen Parkplatzes der Wache verläuft. Die dauerhafte Freihaltung ist somit sichergestellt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Bezirksregierung Münster</b></p> <p><b><u>Stellungnahme vom 09.12.2021:</u></b></p> <p>„...Im Südosten von Lüdinghausen sollen am Rand des Siedlungsbereichs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort einer Feuerwehr- und Rettungswache geschaffen werden.</p>	<p><b>Zu Bezirksregierung Münster:</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 09.12.2021:</u></b></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Für diese Nutzungen ist im Entwurf der Planzeichnung eine ca. 0,7 ha große Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. In der Begründung zur 27. Änderung wird an Hand einer Standort-Alternativenprüfung plausibel dargelegt, dass die Bauleitplanung in diesem Bereich erforderlich ist, um den Vorgaben an die vorgesehene Notfallinfrastruktur zu genügen.</p> <p>Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die der Bauleitplanung entgegenstehen.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass am 1. September 2021 der länderübergreifende Bundesraumordnungspläne Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten ist (BGBl. I 2021, S. 3712). Der Plan soll das Wasserecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele und Grundsätze des BRPH, insbesondere Ziel I.1.1 des Kapitels I.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement), Ziel I.2.1 des Kapitels I.2 (Allgemeines: Klimawandel und –anpassung) und Grundsatz II.1.1 des Kapitels II.1 sind in die Begründung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung erforderlicher Maßnahmen ist – falls notwendig - im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Landesplanerische Bedenken werden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.“</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>            Die entsprechenden Themen bzw. Prüfaufgaben des BRPH werden im weiteren Verfahren der Änderung des FNP untersucht und dargestellt.</p>
<p><b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW)</b></p> <p><b><u>Stellungnahme vom 10.12.2021:</u></b></p> <p>„Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der freien Strecke und grenzt im Streckenabschnitt 4, von ca. Station 2,300 bis ca. Station 2,385 unmittelbar an die Landesstraße 835 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt gemäß der Straßenverkehrszählung (2015) eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.395 Kfz/Tag sowie SV = 296 Kfz/Tag auf. Parallel zur Landesstraße verläuft ein kombinierter Geh- und</p>	<p><b>Zu Straßen.NRW:</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 10.12.2021:</u></b></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Radweg sowie eine Baumreihe. Im Süden grenzt das Bebauungsplangebiet an eine Gärtnerei an, die über eine Anbindung an die Landesstraße erschlossen ist.</p> <p>Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der geplante Rettungs- und Feuerwache über zwei neue Anbindungen an die die Landesstraße 843 erfolgen. Aus Gründen des Lärmschutzes ist darüber hinaus, die Anordnung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Alarmausfahrt geplant.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt weder ein konkreter Straßenentwurf noch eine signaltechnische Planung vor. Insoweit ist die genaue verkehrliche Erschließung im Zuge der Landesstraße aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend erkennbar. Inwieweit die bisher festgesetzten Flächen für die Anordnung entsprechender Verkehrs- und Nebenanlagen hinreichend sind, kann nur an Hand einer detaillierten Verkehrsplanung beurteilt werden. Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung der verkehrlichen Erschließung durch Straßen.NRW derzeit nicht möglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW <u>nur</u> dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anbindung der Rettungs- und Feuerwache ist so zu gestalten, dass eine verkehrssichere und leistungsfähige Erschließung im Zuge der Landesstraße 835 sichergestellt wird. Seitens der Stadt Lüdinghausen ist eine Verkehrsplanung (inkl. Lichtsignaltechnik) unter Berücksichtigung der Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer sowie der angrenzenden Bebauung aufzustellen und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen.</li> <li>2. Zur Durchführung eines Sicherheitsaudits ist Straßen.NRW rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine</li> </ol>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>            Eine entsprechende Planung zur Abstimmung wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>            Eine entsprechende Planung zur Abstimmung wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Ausführungsplanung vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>3. Parallel zur Landesstraße ist, mit Ausnahme der geplanten Aus- und Zufahrten, auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>4. In den Einmündungsbereichen sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und von Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung dauerhaft freizuhalten.</p> <p>5. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben / Parkplätze sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten oder durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b> Mit Blick auf die Zustimmungspflicht des Landesbetriebs Straßen.NRW in allen Fragen des Anschlusses des Vorhabens bzw. des Plangebiets an die Landesstraße ist dieser in der Lage, eventuell relevante Maßnahmen exakt zu steuern. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtverbots als Instrument der Bauleitplanung nicht erforderlich, um die Verfahrenshoheit des Straßenbaulastträgers zu sichern.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine räumlich exakte Festsetzung innerhalb des Bebauungsplans für das parallel laufenden Straßen- und Freianlagenplanung des Vorhabens bereits enge Vorgaben schafft und etwaige Detailanpassungen in der Ausführungsplanung, die ohnehin durch den Straßenbaulastträger im Einzelnen zu genehmigen sind, ausschließen würde.</p> <p><b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b> Mit ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Sicherung der Sichtfelder nicht Gegenstand der unmittelbaren Festsetzungen. Gleichwohl ist erkennbar, dass die Sichtfelder mit ihrer Lage innerhalb des Straßenraums der Selmer Straße dauerhaft gesichert sind, da hier Bebauungen, Bepflanzungen o. ä. grundsätzlich nicht möglich sind.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Vorgabe ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>6. Die Entwässerung der Landesstraße und der Geh- und Radwege darf nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet darf nicht der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>          Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet nutzt keine Elemente der Straßenentwässerung.</p>
<p>7. Für die im Bereich der Landesstraße geplante Druckrohrleitung (Schmutzwasser) ist auf der Grundlage einer detaillierten Kanalplanung ein Gestattungsvertrag mit Straßen.NRW abzuschließen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>          Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p>
<p>8. Soweit ein Eingriff in den Bestand der Straßenbäume erfolgt und hierdurch ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust festzustellen ist, sind die Straßenbäume entsprechend auszugleichen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>          Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens (die Straßenbäume liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p>
<p>9. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Lüdinghausen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes „Nienkamp - Rettungswache“. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW von der Stadt Lüdinghausen zu tragen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>10. Die Baulast und die Unterhaltung der Lichtsignalanlage verbleiben nach Fertigstellung bei der Stadt Lüdinghausen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>11. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>12. Die geplante Anbindung (Aus- und Zufahrt) stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 StrWG NRW dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung</p>	<p><b>Der Hinweis wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>zwischen der Stadt Lüdinghausen und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Bauleitverfahren bitte ich mich erneut zu beteiligen.“</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 07.06.2023:</u></b></p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der freien Strecke und grenzt im Streckenabschnitt 4, von ca. Station 2,300 bis ca. Station 2,385 unmittelbar an die Landesstraße 835 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt gemäß der Straßenverkehrszählung (2015) eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.395 Kfz/Tag sowie SV = 296 Kfz/Tag auf. Parallel zur Landesstraße verläuft ein kombinierter Geh- und Radweg sowie eine Baumreihe. Im Süden grenzt das Bebauungsplangebiet an eine Gärtnerei an, die über eine Anbindung an die Landesstraße erschlossen ist.</p> <p>Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der geplante Rettungs- und Feuerwache über zwei neue Anbindungen an die die Landesstraße 843 erfolgen. Aus Gründen des Lärmschutzes ist darüber hinaus, die Anordnung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Alarmausfahrt geplant. Die geplante Erschließung inklusive Lichtsignaltechnik wurde im Vorfeld mit Straßen.NRW erörtert und vom Grunde her abgestimmt. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:</p>	<p><b><u>Zur Stellungnahme vom 07.06.2023:</u></b></p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>1. Die weitere Ausführungsplanung für die Anbindung der Rettungs- und Feuerwache ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung einvernehmlich mit Straßen.NRW abzustimmen. Für die Verkehrsplanung ist ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Parallel zur Landesstraße ist, mit Ausnahme der geplanten Aus- und Zufahrten, auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>3. In den Einmündungsbereichen sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und von Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung dauerhaft freizuhalten.</p> <p>4. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben / Parkplätze sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten oder durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Einhaltung des genannten Vorgehens erfolgt im Rahmen der straßenbaulichen Planung, die parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.</p> <p><b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b> Mit Blick auf die Zustimmungspflicht des Landesbetriebs Straßen.NRW in allen Fragen des Anschlusses des Vorhabens bzw. des Plangebiets an die Landesstraße ist dieser in der Lage, eventuell relevante Maßnahmen exakt zu steuern. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtverbots als Instrument der Bauleitplanung nicht erforderlich, um die Verfahrenshoheit des Straßenbaulastträgers zu sichern.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine räumlich exakte Festsetzung innerhalb des Bebauungsplans für das parallel laufenden Straßen- und Freianlagenplanung des Vorhabens bereits enge Vorgaben schafft und etwaige Detailanpassungen in der Ausführungsplanung, die ohnehin durch den Straßenbaulastträger im Einzelnen zu genehmigen sind, ausschließen würde.</p> <p><b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b> Mit ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Sicherung der Sichtfelder nicht Gegenstand der unmittelbaren Festsetzungen. Gleichwohl ist erkennbar, dass die Sichtfelder mit ihrer Lage innerhalb des Straßenraums der Selmer Straße dauerhaft gesichert sind, da hier Bebauungen, Bepflanzungen o. ä. grundsätzlich nicht möglich sind.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Vorgabe ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>5. Die Entwässerung der Landesstraße und der Geh- und Radwege darf nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet darf nicht der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden.</p> <p>6. Für die im Bereich der Landesstraße geplante Druckrohrleitung (Schmutzwasser) ist auf der Grundlage einer detaillierten Kanalplanung ein Gestattungsvertrag mit Straßen.NRW abzuschließen.</p> <p>7. Soweit ein Eingriff in den Bestand der Straßenbäume erfolgt und hierdurch ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust festzustellen ist, sind die Straßenbäume entsprechend auszugleichen.</p> <p>8. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Lüdinghausen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes „Nienkamp - Rettungswache“. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW von der Stadt Lüdinghausen zu tragen.</p> <p>9. Die Baulast und die Unterhaltung der Lichtsignalanlage verbleiben nach Fertigstellung bei der Stadt Lüdinghausen.</p> <p>10. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet nutzt keine Elemente der Straßenentwässerung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens (die Straßenbäume liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>11. Die geplante Anbindung (Aus- und Zufahrt) stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 StrWG NRW dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Bauleitverfahren bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Kreis Coesfeld</b></p> <p><b><u>Stellungnahme vom 13.12.2021:</u></b></p> <p>„Der Aufgabenbereich <b>Immissionsschutz</b> erklärt:          Dem Punkt 5.1.1 „Schall“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf kann entnommen werden, dass zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation eine Schallimmissionsberechnung erstellt wird. Diese liegt mittlerweile durch die Berechnung des Büros Wenker + Gesing (Gutachten Nr. 4834.1/01 vom 18.10.2021) vor und weist bei nächtlichen Abfahrten von Einsatzfahrzeugen auch ohne den Einsatz von Martinshörnern Überschreitungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen aus.</p> <p>Bei Umsetzung der im Gutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere die Installierung einer Lichtzeichenanlage, können immissionsschutzrechtliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Auf der Grundlage der v.g. lärmtechnischen Berechnung kann daher aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b> eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Planung erkannt werden.</p>	<p><b>Zu Kreis Coesfeld:</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 13.12.2021:</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>          Mit der mit Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmte Planung der verkehrlichen Anbindung des Plangebiets wird die im Schallgutachten dargestellte Lichtsignalanlage umgesetzt.</p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Aus Sicht des Fachdienstes <b>Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung</b> bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan.</p> <p>Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und § 57 Abs. 1 LWG wird hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der <b>Unteren Naturschutzbehörde</b> 27. FNP-Änderung lautet:</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Lüdinghausen“ und dem hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2.07 „Westrup Ermen“.</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gem. § 26 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;</li><li>b) zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtgrünlandflächen;</li><li>c) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;</li><li>d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;</li><li>e) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion.</li></ul> <p>Der Änderungsbereich beansprucht hier ausnahmslos eine Ackerfläche und grenzt im Süden an die baulichen Anlagen einer Gärtnerei an. Von höherer Bedeutung sind hier der nördlich gelegene Wald und der östliche gelegene Freiraum zu bewerten. Bei der Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes gegenüber dem Änderungsbereich wird anerkannt, dass es sich um eine Fläche am Randes des Landschaftsschutzgebietes handelt, die zudem unmittelbar an das übergeordnete Straßennetz angrenzt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Eine Darstellung des Änderungsbereichs wird an dieser Stelle unter folgendem Grundsatz nicht widersprochen (vgl. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz): Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes eine wirksame Eingrünung als Abschirmung des geplanten Bauvorhabens gegenüber der freien Landschaft erfolgt. Mit Inkrafttreten des nachfolgenden Bauleitplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans an dieser Stelle zurück.</p> <p>Die Stellungnahme der <b>Unteren Naturschutzbehörde</b> zur Aufstellung des Bebauungsplanes lautet:</p> <p>Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft Gem. § 14f BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist das Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) anzuwenden.</p> <p>Eine wirksame Eingrünung gegenüber der freien Landschaft ist bei dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf bisher nicht erkennbar. Es fehlt hier die Darstellung eine Festsetzung nach 9.1.25 BauGB. Als wirksame Eingrünung wäre eine ca. 5 m breite Heckenpflanzung anzusehen. Ggfs. Könnte dies auch mit den erforderlichen Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung kombiniert werden.</p> <p>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist ein Abstand zu dem nördlich angrenzenden Stadttannenwald einzuhalten, der zusätzlich als Waldrandgestaltung umgesetzt werden müsste. Ggfs.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Eine entsprechende Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen mit ausreichender Breite wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Prüfung werden derzeit erarbeitet und im weiteren Verfahren den Planunterlagen hinzugefügt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Konzeption geeigneter Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit erarbeitet und im weiteren Verfahren den Planunterlagen hinzugefügt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Eine entsprechende Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen mit ausreichender Breite wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Könnte die Waldrandgestaltung auch mit der hier verorteten Niederschlagswasserbeseitigung kombiniert werden. Die notwendige Breite und Ausgestaltung des Waldrands ist im weiteren Verfahren festzulegen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die letzte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 und insbesondere zu den Regelungen im § 41a BNatSchG hingewiesen. Demnach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an den Straßen und Wegen, Außenbeleuchtung baulichen Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Näheres wird in einer noch aufzustellenden Rechtsverordnung geregelt werden.</p> <p>Die Übernahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan wird empfohlen.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Fachdienste bestehen keine Bedenken.“</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 22.06.2023:</u></b></p> <p>„Der <b>Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung</b> weist auf die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG hin, sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat zu den Bauantragsunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten.</p> <p>Die <b>Untere Immissionsschutzbehörde</b> erklärt, dass bei Umsetzung der im Gutachten des Büros Wenker + Gesing (Gutachten Nr. 4834.1/01 vom 18.10.2021) aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Ein entsprechender Hinweis zur Ausgestaltung der Beleuchtung des Areals wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 22.06.2023:</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Das genannte Genehmigungsverfahren ist nicht Teil der Bauleitplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Mit der mit Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmte Planung der verkehrlichen Anbindung des Plangebiets wird die im Schallgutachten dargestellte Lichtsignalanlage umgesetzt.</p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>die Installierung einer Lichtzeichenanlage, immissionsschutzrechtliche Bedenken zurückgestellt werden können.</p> <p>Auf der Grundlage der v.g. lärmtechnischen Berechnung kann daher aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung erkannt werden.</p> <p>Der <b>Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung</b> weist auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und ggf. § 57 Abs. 1 LWG hin. Insbesondere wird um entsprechende Nachweise zur Versickerungsfähigkeit und den erforderlichen Grundwasserflurabständen im Baugebiet (Rigolenversickerung) gebeten.</p> <p>Die Niederschlagswasserkanalisation im Wohngebiet „Paterkamp“ ist für die zusätzlichen Wassermengen nachzuweisen. Es wird um enge Einbindung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten.</p> <p>Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> erklärt, dass der Änderungsbereich sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Lüdinghausen“ und dem hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2.07 „Westrup-Ermen“ befindet.</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gern. § 26 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;</li><li>b.) zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtgrünlandflächen;</li><li>c. ) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;</li><li>d. ) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;</li><li>e. ) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion.</li></ul>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Das genannte Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren ist nicht Teil der Bauleitplanung.</p>

<b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Der Änderungsbereich beansprucht hier ausnahmslos eine Ackerfläche und grenzt im Süden an die baulichen Anlagen einer Gärtnerei an. Von höherer Bedeutung sind hier der nördlich gelegene Wald und der östlich gelegene Freiraum zu bewerten. Bei der Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes gegenüber dem Änderungsbereich wird anerkannt, dass es sich um eine Fläche am Randes des Landschaftsschutzgebietes handelt, die zudem unmittelbar an das übergeordnete Straßennetz angrenzt.</p> <p>Einer Darstellung des Änderungsbereiches wird an dieser Stelle unter folgendem Grundsatz nicht widersprochen (vgl. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz):</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes eine wirksame Eingrünung als Abschirmung des geplanten Bauvorhabens gegenüber der freien Landschaft erfolgt.</p> <p>Mit Inkrafttreten des nachfolgenden Bauleitplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans an dieser Stelle zurück.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht, aus Sicht der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine entsprechende Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen mit ausreichender Breite wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Nienkamp Rettungswache“ ergänzt.</p>

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:**

- Amprion GmbH, Schreiben vom 17.05.2023
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 09.06.2023
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 22.05.2023
- Gemeinde Nordkirchen, Schreiben vom 16.05.2023
- Handwerkskammer Münster (HWK), Schreiben vom 30.11.2021 und 15.06.2023
- Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen (IHK), Schreiben vom 09.06.2023
- Kreispolizeibehörde Coesfeld, Schreiben vom 16.05.2023

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 19.06.2023
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 31.05.2023
- Lippeverband, Schreiben vom 15.06.2023
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 22.05.2023
- Stadt Olfen, Schreiben vom 30.05.2023
- Stadt Selm, Schreiben vom 19.06.2023
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.11.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Netzplanung, Schreiben vom 06.12.2021
- Wasser- und Bodenverband, Schreiben vom 11.11.2021